

## Merkblatt Allgemeine Leinenpflicht für Hunde ab dem 01.01.2019 in Berlin

### I.

#### Der Hund wurde bereits vor dem 22.07.2016 gehalten:

Ein Hund (gefährlicher Hund siehe Abschnitt III.), der bereits vor dem 22.07.2016 gehalten wurde (sogenannter Bestandshund), ist grundsätzlich von der allgemeinen Leinenpflicht ausgenommen, sofern er von seinem Halter / seiner Halterin geführt wird.

Wird ein solcher Bestandshund von dem Halter/der Halterin ohne Leine in der Öffentlichkeit geführt, ist keine amtliche Bescheinigung erforderlich.

### II.

#### Der Hund wurde ab dem 22.07.2016 gehalten:

Wer seinen Hund (gefährlicher Hund siehe Abschnitt III.) ab dem 22.07.2016 gehalten hat, benötigt eine Sachkundebescheinigung, um von der allgemeinen Leinenpflicht befreit zu sein.

*Wie bekommen Sie die Sachkundebescheinigung?*

Die Sachkundebescheinigung wird Ihnen gemäß § 6 Abs. 3 HundeG auf Antrag erteilt, wenn Sie sachkundig sind.

1. Sie gelten in der Regel als sachkundige Person, wenn Sie
  - a. zu einer der in § 6 Absatz 2 HundeG genannten Personengruppe gehören (z.B. Tierärzte/ Tierärztinnen, Diensthundeführer/ -innen, Personen, die mit ihrem Hund eine Jagdgebrauchshundeprüfung bestanden haben, Inhaber einer § 11-Erlaubnis nach TierSchG, anerkannte Sachverständige nach HundeG)
  - oder**
  - b. in den letzten fünf Jahren einen Hund mindestens drei Jahre ununterbrochen beanstandungsfrei gehalten haben (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 HundeG).

1.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag auf Erteilung der Sachkundebescheinigung beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht einzureichen:

- Ablichtung des Personalausweises oder Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
- Angaben zum Hund: Name, Rasse oder Kreuzung, Chipnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Beschreibung (Farbe, Fellart, Widerristhöhe)
- Biometrisches Lichtbild wie für einen Personalausweis (45 x 35 mm)

- **Im Fall a:**  
Nachweis als sachkundige Person, z.B. durch Kopien der tierärztlichen Approbation, des Zeugnisses der Jagdgebrauchshundeprüfung, der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz oder einer Bescheinigung des Dienstherrn über das Führen von Diensthunden
  - **Im Fall b:**  
Eigenerklärung des Tierhalters / der Tierhalterin mit Unterschrift, dass der Hund in den letzten fünf Jahren vor Beantragung der Sachkundebescheinigung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen beanstandungsfrei gehalten worden ist. Der Nachweis der Haltedauer ist möglich durch Vorlage der Bescheide über die Hundesteuer oder die Befreiung von der Hundesteuer.
2. Sollten Sie keine sachkundige Person nach § 6 Absatz 2 HundeG sein, können Sie die Prüfung für die Sachkunde bei einem anerkannten Sachverständigen ablegen.
- 2.1 Nach erfolgreich bestandener Sachkundeprüfung können Sie unter Vorlage folgender Unterlagen die Sachkundebescheinigung beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht beantragen:
- Ablichtung des Personalausweises oder Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
  - Biometrisches Lichtbild wie für einen Personalausweis (45 x 35 mm)
  - Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung von einem anerkannten Sachverständigen
  - Angaben zum Hund: Name, Rasse oder Kreuzung, Chipnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Beschreibung (Farbe, Fellart, Widerristhöhe)

**Die Sachkundebescheinigung ist mitzuführen, wenn der Hund in der Öffentlichkeit ohne Leine geführt wird. Sie ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung auszuhändigen.**

### III.

#### **Leinenbefreiung für gefährliche Hunde:**

Wer sich einen gefährlichen Hund (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Bullterrier sowie Hunde aus Kreuzungen der genannten drei Rassen oder Gruppen von Hunden untereinander oder mit anderen Hunden) angeschafft hat, kann auf Antrag von der besonderen Leinenpflicht befreit werden, wenn

1. im Einzelfall keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für Sachen zu befürchten sind  
und
2. die Pflichten nach § 18 HundeG (Anzeigepflicht) und § 19 HundeG (Nachweispflicht) erfüllt hat.  
Hinweis: Im Wesenstest muss eine Kontrolle im Freilauf durchgeführt worden sein.

Die Befreiung kann unter Auflagen erteilt werden.

**Die Leinenpflichtbefreiungsbescheinigung ist mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen, wenn der gefährliche Hund ohne Leine geführt wird.**

**Die Leinenbefreiung umfasst nicht die Befreiung des Anlegens des beißsicheren Maulkorbes!**

## IV.

### Hinweise:

Die Befreiung von der Leinenpflicht gilt generell nicht

- in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, soweit in diesen nicht die Aufhebung der Leinenpflicht im Sinne des § 28 Absatz 3 HundeG speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht wurde,
- auf Waldflächen, die nicht als Hundeauslaufgebiete speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht sind,
- auf Sport- und Campingplätzen,
- in Kleingartenkolonien
- in der Hausgemeinschaft zugänglichen Bereichen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern, auf Hofflächen und Zuwegen,
- in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und deren Zuwegen,
- bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und an Haltestellen sowie
- in Fußgängerzonen und
- für läufige Hündinnen

### Gebührenpflicht:

Für die Erteilung der Sachkundebescheinigung und der Leinenpflichtbefreiungsbescheinigung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von mindestens 41,00 Euro fällig, die vor der Ausgabe der Bescheinigung bargeldlos zu entrichten ist.

### Fundstellen:

Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz - HundeG)  
vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436)  
Hundegesetzdurchführungsverordnung vom 18. September 2018 (GVBL. 539)

### Weitere Auskünfte erteilt:

Bezirksamt Mitte von Berlin  
Ordnungsamt - FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Dienstgebäude: Beusselstr. 44 Q-N

Fax: (030) 323044220  
Email: [vetleb@ba-mitte.berlin.de](mailto:vetleb@ba-mitte.berlin.de)  
Web: [www.berlin.de/ba-mitte/vetleb](http://www.berlin.de/ba-mitte/vetleb)

bzw. die für Ihren Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht:

<http://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/service/veterinaer-und-lebensmittelaufsichtsamt/>

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Webseite der zuständigen Senatsverwaltung:

<https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/hundehaltung/berliner-hundegesetz-267536.php>